

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E. V.

Sportgericht des
Bezirks Unterfranken
Günter Gehr
Bonhoefferstraße 11
97078 Würzburg



T.Nr. 0931/282497

Aktenzeichen: 01/10

Würzburg, 31.01.2010

U R T E I L

im Verfahren

**über den Einspruch des Vereins A
vertreten durch den Mannschaftsführer der 2. Herrenmannschaft
- Einspruchsführer -**

**gegen die Protestentscheidung des Spielleiters vom 26.12.2009 in der Angelegenheit
Verein H wegen unrichtiger Spielreihenfolge .**

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat am 30.01.2010 durch den

Vorsitzenden Günter Gehr

ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Der Einspruch wird wegen Nichtbeachtung der Formvorschriften der Wettspielordnung des BTTV (WO) A 16 zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens sind vom Verein A zu tragen.**

SACHVERHALT:

Im Spitzenspiel der betreffenden Liga zwischen den Vereinen H und A Ende 2009 wurde vom Mannschaftsführer des Vereins A Protest eingelegt und auf der Rückseite des Original-Spielbogens folgender Schriftsatz angebracht:

„Verein A spielt unter Protest, da Verein H beim Schlussdoppel nicht die Reihenfolge eingehalten hat und sich dadurch einen Vorteil (eigener Schiedsrichter) verschafft hat.“
Gegenstand dieses Protestes ist, dass das Schlussdoppel (Spiel-Nr. 16) nicht auf dem zuerst freien Tisch – wo der Gastverein zählte – sondern auf dem Tisch aufgerufen und auch ausgetragen wurde, wo der Heimverein zählte. Der sofortige Aufruf des Doppels auf dem zuerst freien Tisch scheiterte daran, dass einer der im Schlussdoppel von Verein H eingesetzte Spieler noch sein zweites Einzel (Spiel-Nr. 14) beenden musste (im 5. Satz 12:10).
In dieser Handhabe sah der Verein A eine Nichteinhaltung der Vorschrift WO D 2 -

Ziffer 2.2, nämlich der richtigen Reihenfolge und forderte eine Punkteaberkennung.
Lt. Angabe des MF von A habe er vor Beginn des Doppels den Protest eingelegt,
ob mündlich oder schriftlich, darüber wurde keine Angabe gemacht.

Dieser Protest wurde vom Spielleiter mit Schreiben vom 26.12.2009 abgelehnt, da die
Spielreihenfolge nach WO D 2 – Ziffer 2.2 in Verbindung mit WO D 6 korrekt ablief.
Gegen diese Protestentscheidung hat der Verein A mit Schreiben ohne Datum, eingegangen
am 09.01.2010 beim Vorsitzenden des Gerichts, Einspruch eingelegt.
Das Sportgerichtsverfahren wurde mit Schreiben vom 18.01.2010 eröffnet.

Zur Protesteinlegung:

Der Verein H hat zur Protesteinlegung mit Schreiben vom 21.01.2010 u.a. Folgendes ausgesagt:
A habe mündlich Protest eingelegt, als H sich zum Schlussdoppel an Tisch 2 aufgestellt habe.
Der schriftliche Protest sei erst nach Spielende erfolgt.

Diese Aussage wird separat von einem Abteilungsfunktionär von H bestätigt, der beim Eintrag
des Protestes direkt zugegen war.

Der Verein A hat zur Anfrage des Sportgerichtes vom 18.01.2010 über den „konkreten Hergang
der Protesteinlegung“ keine weiteren Angaben gemacht, es wurde nochmals das
Einspruchsschreiben übersandt mit einem Zusatz über die Schiedsrichtergestellung.
Eine erwartete Klarstellung zur Protesteinlegung erfolgte nicht.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Zulässigkeit:

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Eine Vollmacht des Vereins A über die Vertretung in dieser Angelegenheit durch den
Mannschaftsführer liegt vor.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Rechts, Verfahrens-
und Strafordnung (RVStO) des BTTV zuständig.

Der in § 13 Abs. 2 RVStO geforderte Nachweis über den geleisteten Kostenvorschuss wurde
nicht vorgelegt; siehe hierzu Anmerkung am Schluss unter „Begründetheit“.

Die Betroffenen wurden gemäß § 13 Abs. 4 RVStO von der Einleitung des Verfahrens und über
die Besetzung des Gerichts mit Schreiben vom 18.01.2010 unterrichtet; ebenso wurde
rechtliches Gehör zugestanden (§ 13 Abs. 5 RVStO).

II. Begründetheit:

Der Einspruch ist unbegründet.

Gemäß WO A 16 Satz 1 sind Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das
Spielgeschehen beziehen, sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür
zuständigen Stelle einzulegen.

Proteste bei Mannschaftsspielen sind von dem protestierenden Mannschaftsführer auf dem
Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben (WO A 16 Satz 3).

In Satz 4 der WO A 16 ist die Konsequenz bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift festgelegt
und zwar: „Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt“; siehe hierzu auch
§ 14 Abs. 1 Buchst. a RVStO.

Die mündliche Protesteinlegung zum Beginn des Schlussdoppels – nach den vorliegenden
Stellungnahmen beider Vereine kann nur davon ausgegangen werden -, genügt nicht den
Vorschriften, gefordert ist hier eine schriftliche Protesteinlegung.

Da durch die Nichtbeachtung der Formvorschriften die Voraussetzungen einer rechtswirksamen Protesteinlegung nicht erfüllt werden, ist der Einspruch – wie bereits ausgeführt -, wegen WO A 16 Satz 4 zurückzuweisen. Durch einen nachträglichen, schriftlichen Eintrag wird die Verletzung der Formvorschriften nicht geheilt.

- - - - -

Trotz Zurückweisung des Einspruchs wird **h i l f s w e i s e** auf den Sachverhalt eingegangen.

Inwieweit eine Verletzung der Spielreihenfolge nach der WO D 2 Ziffer 2.2 und D 6 erfolgt sein soll, ist auch für das Gericht nicht nachvollziehbar. Die Spiele wurden von Nr. 1 – 16 in der vorgegebenen Reihenfolge abgewickelt.

Selbst wenn ein rechtswirksamer Protest eingelegt worden wäre, hätte dieser bei dieser Sachlage keine Aussicht auf Erfolg gehabt, um eine Spielwertung nach WO G 8 – 2. Spiegelstrich – zu rechtfertigen.

Hierzu sei auch vermerkt, dass in der WO G 8 die Sachverhalte aufgeführt sind, die eine Punkteaberkennung zur Folge haben; darunter fällt sicherlich kein „Tischwechsel“ bzw. „Schiedsrichterwechsel“; wobei anzumerken ist, dass hierzu widersprüchliche Aussagen vorliegen.

Erwähnt sei auch noch, dass das Verbandsgericht des BTTV bei einer Nichtvorlage des Nachweises des eingezahlten Kostenvorschusses nach § 15 Abs. 5 RVStO innerhalb der Einspruchsfrist einen Einspruch als unzulässig verworfen hat und gegen eine solche Entscheidung gibt es kein weiteres Rechtsmittel.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (§ 15 Abs. 3 RVStO). Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils beim Sportgericht des Verbandes einzulegen (§ 15 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 2 RVStO).

Gleichzeitig ist der Nachweis zu führen, dass der Kostenvorschuss gem. § 24 RVStO in Höhe von 50,- Euro bei der Geschäftsstelle des BTTV eingezahlt worden ist.

Anschrift des Vorsitzenden des Sportgerichtes des Verbandes:

Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau

gez. Günter Gehr

Vorsitzender

Anmerkung der Online-Redaktion: Eine Bestimmung, wonach das nächstfolgende Einzel oder Doppel am zuerst frei gewordenen Tisch auszutragen ist, existiert nur in den Bundesligen (siehe Bundesligaordnung D 5.3).